



Der Präsident

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stoffstromwirtschaft, Umwelttechnik
und Abfallmanagement
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Ergeht per E-Mail an: abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, am 16. November 2010
GZ 164-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2010)

Stellungnahme

Ihre GZ BMLFUW-UW.2.2.2/0019-VI/2/2010

Sehr geehrter Herr Sektionschef Zahrer!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (im Folgenden kurz: bAIK) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird, und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 11 Abs. 3

Die bAIK spricht sich in Zusammenhang mit der teilweisen Aufhebung der Zweckbindung für die Jahre 2011 bis 2014 entschieden gegen jegliche Aufhebung der Zweckbindung aus und begründet dies wie folgt:

Der Altlastensanierungsbeitrag als Bundesabgabe, den jeder Deponie- und Abfallverbrennungsanlagenbetreiber für jede abgelagerte bzw. behandelte Tonne Abfall einheben und an das Finanzamt abliefern muss, ist für die Sicherung und Sanierung von Altlasten eingeführt worden.

Die diesbezügliche Zweckbindung der eingehobenen Beiträge ergibt sich schon rein begrifflich. Ein Paradigmenwechsel auf dem Gebiet, nämlich dass nunmehr die entsprechenden Beiträge NICHT zweckgebunden verwendet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und kann nur auf Unverständnis der Betroffenen stoßen.

Die bAIK möchte in diesem Zusammenhang ihre begründeten Bedenken äußern, dass hiedurch negative Auswirkungen zu befürchten sind, sowohl in Hinblick auf die Abgabemoral als auch auf die daraus resultierenden nachhaltigen Auswirkungen in ökologischer Hinsicht.

zT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Weiters möchte die bAIK mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Wegfall der Zweckbindung eklatante Auswirkungen auf die Durchführung und Fortführung der Sanierung von Altlasten und Altstandorten mit sich bringt.

Die isolierte Betrachtung aus steuerlicher Sicht in Hinblick auf eine sinnvolle Budgetmaßnahme ist für die bAIK somit – vor allem in Hinblick auf die Ökologie - nicht nachvollziehbar und sie lehnt aus ökologischen Gründen eine Aufhebung der Zweckbindung als Beitrag für die Budgetkonsolidierung strikt ab.

Bezug nehmend auf § 11 Abs. 2 unterstützt die bAIK die Zweckwidmung vor allem in Hinblick auf Z. 3 bis 5 leg.cit, das die nachstehende Bindung der eingehobenen Beiträge vorsieht:

- zur teilweisen oder gänzlichen Finanzierung der Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung, einschließlich der erforderlichen Vorleistungen,
- zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind,
- für Studien und Projekte, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien.

Dass eine diesbezügliche Aufhebung der Bindung selbstverständlich nicht ohne volkswirtschaftliche Konsequenzen bleiben wird, sei ebenfalls betont.

Gerade Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes haben auf die Zweckbindung vertraut und sich über Jahre hinweg eine entsprechende Infrastruktur geschaffen.

Die aus der ALSAG-Novelle 2010 resultierenden verschärften Wettbewerbsbedingungen stellen eine existenzielle Bedrohung für die auf diesem Fachgebiet tätigen Ziviltechniker dar. Aber nicht nur für diese selbst, sondern für sämtliche bei ihnen Beschäftigte. Als Arbeitgeber haben sie mehrere hundert Arbeitsplätze geschaffen, die nunmehr massiv gefährdet sind. Bei einem Entzug der entsprechenden Mittel ist ein Jobabbau auf diesem Gebiet nicht nur zu befürchten, sondern unabwendbar.

Die bAIK regt somit vor dem Hintergrund der Ausgewogenheit im Sinne eines Konsenses zwischen Ökologie und Ökonomie an, den neu eingefügten Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Aus den oben angeführten Gründen ersucht Sie die bAIK um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident